Abwasserzweckverband „Landwasser“
Hintere Dorfstraße 15
02791 Oderwitz

6. Änderungsatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ vom 22.02.2002

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ in ihrer Sitzung vom 25.03.2010 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 22.02.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35 °C
- pH-Wert	von 6,5 bis 8,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, gesamt	200 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2 mg/l
- Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
- davon Benzol	0,5. mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom gesamt	1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l
- CSB	750 mg/l
- Verhältnis CSB/BSB5	2:1 bis 4:1

(3) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(4) Der AZV-L kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(5) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(6) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV-L.

§ 8 wird wie folgt ergänzt:

(3) Der AZV-L kann zur Minimierung des Abwasseranfalls die Einführung von Wasser- und insbesondere Stoffkreisläufen bei Großeinleitern verlangen, sofern dies technologisch möglich ist.

§ 39 wird wie folgt ergänzt:

e) Der AZV-L erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 44 Abs. 1.

§ 41 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach Überschreitung der folgenden Schwellenwerte erhoben:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed})	750	mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	90	mg/l
- Phosphor gesamt (P_{ges})	15.	mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	400	mg/l
- Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2	mg/l

(5) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges}, AF und AOX, die über den in Abs. 4 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen
a) CSB_{sed} und biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert ($BSB_{5,sed}$),
b) $BSB_{5,sed}$ und TKN.
Die Parameter CSB_{sed} und $BSB_{5,sed}$ werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AOX aus der homogenierter Probe bestimmt.

(6) Dem AZV-L ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 4 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(7) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Der AZV-L kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(8) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 4 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden vom AZV-L festgelegt, der auch die Kosten dafür trägt.

(9) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit dem AZV-L vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben dem AZV-L vorzulegen.

(10) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 5 genannten Parameter mit der an der jeweiligen

Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, dem AZV-L die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

§ 46 a „Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge“ wird neu eingefügt:

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in €/m³) wird wie folgt berechnet: $Z = (C_{CSB} - 750) * F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) * F_{TKN} + (C_P - 15) * F_P + (C_{AF} - 400) * F_{AF} + (C_{AOX} - 0{,}2) * F_{AOX.}$
mit
$(C_{CSB} - 750)$!=0, wenn $C_{CSB} < 750$ mg/l
$(C_{TKN} - 90)$!=0, wenn $C_{TKN} < 90$ mg/l
$(C_P - 15)$!=0, wenn $C_P < 15$ mg/l
$(C_{AF} - 400)$!=0, wenn $C_{AF} < 400$ mg/l
$(C_{AOX} - 0{,}2)$!=0, wenn $C_{AOX} < 0{,}2$ mg/l

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlags in €/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Absatz 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und $BSB_{5,sed}$ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen $BSB_{5,sed}$ und TKN.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB_{sed}	F_{CSB}	= 0,000179	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	> 3,0
		= 0,000090	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	> 2,0 bis 3,0
		= 0,0	bei $CSB_{sed}/BSB_{5,sed}$	bis 2,0
TKN	F_{TKN}	= 0,00227	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	bis 4,0
		= 0,00193	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 4,0 bis 6,0
		= 0,00159	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 6,0 bis 8,0
		= 0,00125	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 8,0 bis 10,0
		= 0,00091	bei $BSB_{5,sed}$/TKN	> 10,0
P_{ges}	F_P	= 0,00449		
AF	F_{AF}	= 0,000863		
AOX	F_{AOX}	= 0,0281		

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren treten zum 01.04.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderwitz, den 26.03.2010

Görke
Verbandsvorsitzender